

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes**A. Problem und Ziel**

Seit dem 1. Januar 2014 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu), in die viele Bestimmungen der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (EGMO) inhaltlich unverändert übernommen worden sind. Jedoch wurden die Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor um einige Maßnahmen, wie zum Beispiel die Förderung des Weinabsatzes auch in EU-Mitgliedstaaten erweitert. In diesem Zusammenhang ist eine Regelung über eine nationale Gesundheitsbehörde zu treffen, die Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten zu beurteilen hat. Um die neuen Maßnahmen spätestens 2015 anwenden zu können, ist das Weingesetz möglichst schnell an die GMO neu anzupassen.

Am 21.03.2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 in Kraft getreten. Sie gilt ein Jahr nach dem Inkrafttreten, enthält aber eine Reihe von Regelungen, die, wie z. B. das Verfahren zur Beantragung für den Schutz geografischer Angaben, in den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Insofern sollte bald Klarheit über die anzuwendenden Verfahren geschaffen werden.

Zusätzlich zu dem durch verändertes EU-Recht hervorgerufenen Änderungsbedarf sind einige weitere Probleme bei der Anwendung des Weingesetzes aufgetreten, die nun gelöst werden sollten, wie z. B. die Frage, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein nun zulässiger Katasternamen angegeben werden darf. Auch ist an vielen Stellen des Weingesetzes die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums nach der Umorganisation der Bundesregierung nicht mehr zutreffend, was ebenso berücksichtigt werden sollte, wie die Korrektur einiger redaktioneller Fehler der letzten Änderung des Weingesetzes.

Fristablauf: 13.06.14

B. Lösung

Das Weingesetz ist an die GMO neu anzupassen. Dies gilt vorrangig im Hinblick auf die veränderten Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor. Die nun geschaffenen neuen Fördertatbestände sind in das Weingesetz aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Gesundheitsbehörde, mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten und Anträge gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bearbeiten. Verweisungen auf die GMO neu sind zu aktualisieren.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltenen Regelungen zum Verfahren zur Beantragung für den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse sollen schon frühzeitig durch Änderung des Weingesetzes bekannt werden, aber erst nach Geltung der o. g. EU-Verordnung in Kraft treten.

Die Gelegenheit einer Änderung des Weingesetzes sollte genutzt werden, um weitere Änderungen, wie z. B. die Klärung der Frage, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein nun zulässiger Katasternamen angegeben werden darf oder die Aktualisierung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums nach der Umorganisation der Bundesregierung sowie die Korrektur einige redaktioneller Fehler der letzten Änderung des Weingesetzes, vorzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Vorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Ergebnis ergeben sich durch die vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen keine Änderungen des Erfüllungsaufwandes. Bereits bestehender Aufwand, z. B. im Hinblick auf die notwendige Etikettierung von Weinen wird durch die vorgenommene Klarstellung erleichtert.

Durch die Schaffung neuer Maßnahmen im Bereich der Stützungsregelung, die durch die Bundesländer noch im Rahmen von Länderprogrammen umgesetzt werden müssen, entsteht allenfalls eine geringfügige Erhöhung des Erfüllungsaufwandes.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch die Erweiterung der Zuständigkeit der BLE auch für die Beantragung geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse entsteht nach derzeitiger Einschätzung kein spürbarer Mehraufwand. Eine Umfrage bei den Ländern ergab, dass nach dortiger Einschätzung nur sehr wenig oder überhaupt keine Anträge erwartet werden.

Dadurch dass die BLE in Zukunft Anträge zur Durchführung von Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten als Verwaltungsbehörde und als für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zu bearbeiten hat, erwächst ihr ein Aufwand, der auf 25% einer Stelle des höheren Dienstes beziffert wird. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im betroffenen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen

Durch die Schaffung neuer Maßnahmen im Rahmen der Stützungsregelung wird unmittelbar kein zusätzlicher Aufwand bei den Ländern geschaffen, die sowieso jedes Jahr Landesprogramme zu erstellen haben.

F. Weitere Kosten

keine

Bundesrat

Drucksache 182/14

02.05.14

AV - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 2. Mai 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 13.06.14

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weinggesetzes

Das Weinggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In den § 5 und § 17 betreffenden Zeilen wird jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.

b) Die § 19 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Qualitätsprüfung der Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A. und bestimmter Qualitäts-schaumweine“.

c) In der § 22a betreffenden Zeile wird das Wort „Spezifikation“ durch das Wort „Produktspezifikationen“ ersetzt.

d) In der § 22c betreffenden Zeile wird das Wort „EU-Recht“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

e) Nach der § 22d betreffenden Zeile werden folgende § 22e und § 22f betreffende Zeilen eingefügt:

„§ 22e Antrag auf Schutz einer geografischen Bezeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

§ 22f Strengere Vorschriften zu aromatisierten Weinerzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe“.

2. § 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Erzeugnisse:

a) die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union genannten Erzeugnisse des Weinbaus ohne Rücksicht auf ihren Ursprung,

b) aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails (aromatisierte Weinerzeugnisse) und

c) weinhaltige Getränke,“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ werden durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Qualitätsweine“ wird ein Komma eingefügt.
- c) in Absatz 6 werden die Wörter „Artikel 118s Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

4. In den §§ 3a und 4 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 3, § 14, § 15, § 22 Absatz 2, § 22d, § 26 Absatz 3 Satz 1, § 27 Absatz 2, § 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1, § 31 Absatz 4, § 33 Absatz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 1b und Absatz 2 Satz 1, § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 7 Buchstabe a, § 40 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5, § 41, § 42 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2, § 44 Absatz 2 Satz 2, § 45 Satz 2, § 47 Satz 4, den §§ 51 und 53 Absatz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

5. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kapitel IV Abschnitt IVb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 (ABl. L 154 vom 17.6.2009, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Teil II Titel I Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und
 - bb) In Satz 2 und in Satz 3 werden jeweils die Wörter „1 Million Euro“ durch die Wörter „1 Million 500 Tausend Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ und

- bb) die Wörter „Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“

ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten nach Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a sowie in Drittländern nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikel 103t der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Artikel 103u der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

- dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Unterstützung für Innovationen nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“

- e) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stellen die Antragsteller sicher, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verbreitenden Informationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum von der für die öffentliche Gesundheit zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, genehmigt worden ist. Die in Satz 1 genannte Genehmigung ist dem Antrag beizufügen.

(6) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist bei Maßnahmen nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, soweit sie Informations- oder Absatzförderungsmaßnahmen aus Deutschland oder aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland durchgeführt werden sollen, die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle. Sie entscheidet dabei im Einvernehmen mit dem Sachverständigenausschuss nach § 3c.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

- g) In dem neuen Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 103p der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

6. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c

Sachverständigenausschuss

(1) Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird ein Sachverständigenausschuss zur Bewertung der im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Artikel

45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beabsichtigten Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 errichtet.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung und die Amtsdauer der Mitglieder, das Verfahren und die Geschäftsordnung des Sachverständigenausschusses zu regeln. Dem Sachverständigenausschuss müssen mindestens angehören ein Vertreter oder eine Vertreterin

1. des Bundesinstituts für Risikobewertung,
2. des oder der Drogenbeauftragten der Bundesregierung,
3. der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
4. aus dem Bereich der Medizin,
5. aus dem Bereich der Weinwissenschaft ,
6. aus dem Bereich des Verbraucherschutzes und
7. der Weinüberwachungsbehörden der Länder.

(3) Der Sachverständigenausschuss tagt unter dem Vorsitz eines Vertreters oder einer Vertreterin der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, der oder die kein Stimmrecht hat.

(4) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung führt die Geschäfte des Sachverständigenausschusses.

7. In § 5 wird in der Bezeichnung und im Wortlaut jeweils nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Qualitätsweine Prädikatswein, Qualitätslikörwein b. A., Qualitätsperlwein b. A. oder Sekt b. A.“ durch die Wörter „Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b. A., Qualitätsperlweine b. A. oder Sekte b. A.“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „über deren Schutz nach Artikel 118i der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entschieden worden ist“ durch die Wörter „für deren Bezeichnung eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach dem Verfahren des Artikels 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt worden ist“ ersetzt.
10. Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost, Jungwein und Wein nach den in Anhang VIII C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a, in Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden
 - aaa) die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ und
 - bbb) die Wörter „Artikels 113c der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 167 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Branchenverbänden“ durch das Wort „Branchenverbände“ ersetzt.

12. § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a

Produktspezifikationen

Die in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen über die Anforderungen und Eigenschaften von Qualitätsweinen, Prädikatsweinen, Qualitätslikörweinen b. A., Qualitätsperlweinen b. A., Sekten b. A. und Landweinen sind Teil der Produktspezifikationen im Sinne des Artikels 94 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Beschreibung der Weine aus den bestimmten Anbaugebieten sowie aus den Landweingebieten. Sie sind Gegenstand der Kontrollen der Einhaltung der Produktspezifikationen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Qualitätswein“ ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Qualitätsprüfung der Qualitätsweine, Prädikatsweine, Qualitätslikörweine b.A., Qualitätsperlweine b.A., Sekte b.A. und bestimmter Qualitätsschaumweine“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Schaumwein“ durch das Wort „Qualitätsschaumwein“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Qualitätsweine“ ein Komma eingefügt.

16. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Spezifikationen“ durch das Wort „Produktspezifikationen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Kontrollen zur Einhaltung von Produktspezifikationen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder aromatisierten Weinerzeugnissen mit einer geschützten geografischen Angabe zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von für den Weinbau und die Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union hinsichtlich der Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erforderlich ist. Kontrollen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere analytische oder organoleptische Prüfungen.“

17. § 22b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikels 118b Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 93 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die geografische Angabe im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.03.2014, S. 14, in der jeweils geltenden Fassung,“
- c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Lagen und Bereichen“ die Wörter „und Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind,“ eingefügt.

18. § 22c wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung wird das Wort „EU-Recht“ durch das Wort „der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 118n der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geführt“ durch die Wörter „Artikel 104 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterhalten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 und in Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ werden durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden
 - aaa) die Wörter „Artikels 118h der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ und
 - bbb) die Wörter „Artikels 118q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikels 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ersetzt.

19. Nach § 22d werden folgende § 22e und 22f eingefügt:

„§ 22e

Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe nach der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

(1) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe in das Register der geschützten geografischen Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, das von der Europäischen Kommission nach Artikel 21 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 unterhalten wird, sind bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) § 22c Absatz 2 und 5 bis 7 ist auf Anträge nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für das in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 genannte Einspruchsverfahren sowie das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014.

(3) § 22c Absatz 3 ist auf Anträge nach Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die dort genannte Stellungnahme auf den Ort der Herstellung des zu schützenden aromatisierten Weinerzeugnisses abzustellen ist.

(4) § 22c Absatz 4 ist auf Anträge nach Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei der Zusammensetzung des Fachausschusses als Vertreter der Weinwirtschaft Verbände berücksichtigt werden sollen, deren Mitglieder sich mit der Herstellung und dem Handel aromatisierter Weinerzeugnisse befassen.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Antragsverfahren nach Absatz 1 und das Einspruchsverfahren nach Absatz 2,
2. den in Absatz 4 genannten Fachausschuss,
3. das Einspruchsverfahren im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 und das Verfahren zur Änderung einer Produktspezifikation im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014, soweit sich das Erfordernis hierfür aus den Rechtsakten der Europäischen Union ergibt.

§ 22f

Strengere Vorschriften zu aromatisierten Weinerzeugnissen mit geschützter geografischer Angabe

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Verbesserung der Qualität der aromatisierten Weinerzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates strengere Vorschriften als die Vorschriften des Artikels 4 Absatz 1 und der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 für die Erzeugung und Beschreibung der aromatisierten Weinerzeugnisse zu erlassen.“

20. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatz werden die Wörter „Artikel 118z Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind, soweit diese Namen in einem in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 geregelten Verfahren in die Weinbergrolle eingetragen sind,“

ccc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2, in Absatz 3 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 118z Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ durch die Wörter „Artikel 120 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013“ ersetzt.

22. § 50 Absatz 2 Nummer 7 wird aufgehoben.

23. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 und Absatz 14 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) § 22 b Absatz 1 Nummer 1a und die §§ 22e und 22f sind erst ab dem 28. März 2015 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Tag ist § 2 Nummer 1 in der am ... [*Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

24. In § 57 Absatz 3 und § 57a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Weingesetz ist an die GMO neu anzupassen. Dies gilt vorrangig im Hinblick auf die veränderten Regelungen über die Stützungsprogramme im Weinsektor. Die nun geschaffenen neuen Fördertatbestände sind im Weingesetz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Absatzförderung auch in EU-Mitgliedstaaten. In einigen Nichterzeugerstaaten, wie den Niederlanden, Großbritannien oder den skandinavischen Staaten, wird traditionell ein sehr hoher Anteil der deutschen Weine abgesetzt. Die Wettbewerbssituation gegenüber den anderen EU-Erzeugerstaaten würde geschwächt, wenn die neue Maßnahme in Deutschland nicht angeboten würde. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass deutsche oder aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammende Antragsteller auf dem deutschen Markt gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum informieren wollen. Dafür ist eine zuständige Gesundheitsbehörde zu benennen und ein Verfahren einzurichten.

Verweisungen auf die GMO neu sind vorzunehmen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltenen Regelungen zum Verfahren zur Beantragung des Schutzes geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse sollen schon frühzeitig durch Änderung des Weingesetzes bekannt gemacht werden, aber erst nach Geltung der o. g. EU-Verordnung in Kraft treten. Da die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereits für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung des Schutzes geografischer Angaben im Weinsektor zuständig ist, macht es Sinn diese Zuständigkeit nun zu erweitern.

Die Gelegenheit einer Änderung des Weingesetzes sollte genutzt werden, um weitere Änderungen, wie z. B. die Klärung der Frage, ob anstelle eines Lagen- oder Bereichsnamens auch ein nun zulässiger Katasternamen angegeben werden darf. Nur so sind die in der Praxis vorhandenen Interpretationsunterschiede aufzuheben und eine einheitliche Etikettierungspraxis zur Erleichterung der Arbeit der Kontrollbehörden und der betroffenen Unternehmen sicherzustellen.

Die Aktualisierung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums nach der Umorganisation der Bundesregierung ist ebenso notwendig wie die Korrektur einiger redaktioneller Fehler, die in der Anwendung für Verwirrung sorgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält im Kern eine Erweiterung der Maßnahmen, die im Rahmen der Stützungsregelung für Wein gefördert werden können sowie Regelungen zur Beantragung des Schutzes für geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse. Daneben gibt es vorwiegend klarstellende, an geänderte Verweisungen des EU-Rechts anpassende und redaktionelle Regelungen.

III. Alternativen

Keine.

Der Verzicht auf die Aufnahme der in der GMO neu vorgesehenen Maßnahmen führte zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Weinwirtschaft.

Eine Regelung zum Verfahren, das bei Anträgen auf Schutz einer geografischen Angabe aromatisierter Weinerzeugnisse zu beachten ist, muss in absehbarer Zeit getroffen werden. Da erscheint es sinnvoll, dies frühzeitig zu tun.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie Sicherung der Ernährung und Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere durch die Verweisung auf Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu) wird sichergestellt, dass EU-Recht auch in Zukunft beachtet wird. Teilweise wird auch zwingender Umsetzungsbedarf erfüllt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Anpassung von Verweisungen sowie die im Hinblick auf das Bezeichnungsrecht erfolgte Klarstellung erleichtern den Umgang mit weinrechtlichen Bestimmungen. Die Konzentration der Zuständigkeit des für das im Zusammenhang mit Anträgen auf Schutz geografischer Angaben im gesamten Weinsektor auf die BLE stellt die Einhaltung gleicher Grundsätze für Wein und aromatisierte Weinerzeugnisse sicher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Aspekte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt. Durch die Erweiterung der Maßnahmen im Rahmen der Stützungsregelung für Wein sowie die Gestaltung des Verfahrens für die Beantragung des Schutzes geografischer Angaben bei aromatisierten Weinerzeugnissen werden Erzeugnisse unterstützt, die in aller Regel nachhaltig erzeugt werden.

Die Länder werden entlastet, wenn sie nicht in jedem Fall Rechtsverordnungen zu erlassen haben, wenn sie in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung durch Allgemeinverfügung nach den dafür vorgesehenen erleichterten EU-Regelungen vornehmen können. Dadurch wird eine nachhaltige Produktion auch in schweren Jahren erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Bund

Es entsteht im Ergebnis kein neuer Erfüllungsaufwand durch die Erweiterung der Zuständigkeit der BLE auch für die Beantragung geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, da nach derzeitiger Einschätzung kein spürbarer Mehraufwand entsteht. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutz für geografische Angaben für aromatisierte Weiner-

zeugnisse lediglich in Ausnahmefällen beantragt wird. Im Gegensatz zum Weinsektor spielt die Herkunft aromatisierter Weinerzeugnisse keine große Rolle. Bisher gibt es in Deutschland lediglich zwei geschützte geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse.

Dadurch dass die BLE in Zukunft Anträge zur Durchführung von Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten als Verwaltungsbehörde und als für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zu bearbeiten hat, erwächst ihr ein Aufwand, der auf 25% einer Stelle des höheren Dienstes (ca. 15.400 €/Jahr) beziffert wird. Aufgrund des in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwandes wird nicht damit gerechnet, dass viele Anträge aus Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten zur Durchführung der o. g. Informationsmaßnahmen in Deutschland vorgelegt werden. Eine Umfrage in anderen Mitgliedstaaten ergab, dass derzeit nichts über konkrete Maßnahmen bekannt ist. Dennoch muss auch in Deutschland eine für die Beurteilung der wissenschaftlichen Haltbarkeit des Inhalts der zu verbreitenden Informationen zuständige Gesundheitsbehörde benannt werden, die ihrerseits durch einen Sachverständigenausschuss unterstützt werden soll.

Länder und Kommunen

Sofern die Länder Absatzfördermaßnahmen in EU-Mitgliedstaaten fördern wollen, ist der Inhalt der in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen über einen verantwortungsvollen Weinkonsum von den Antragstellern von den in den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Maßnahmen erfolgen sollen, zuständigen Gesundheitsbehörden genehmigen zu lassen. Der in diesem Zusammenhang entstehende Mehraufwand ist derzeit nicht abzuschätzen, da noch völlig ungewiss ist, ob bzw. inwiefern Länder von dieser Maßnahme Gebrauch machen werden.

5. Weitere Kosten

Durch die vorliegende Verordnung entstehen keine Kosten für Unternehmer und Verbraucher. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es wäre wünschenswert, dass sich der deutsche Weinabsatz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch die Erweiterung der Maßnahmen der Stützungsregelung verbessert. Weitere Gesetzesfolgen sind derzeit nicht erkennbar. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Dadurch dass die BLE Aussagen in Informationskampagnen zum verantwortungsvollen Weinkonsum auf die Gesundheit im Einvernehmen mit einem Sachverständigenausschuss beurteilt, wird sichergestellt, dass keine wissenschaftlich haltlosen Aussagen im Rahmen der Stützungsregelung gefördert werden.

VII. Befristung; Evaluation

Die vorgeschlagenen Änderungen sind auf Dauer angelegt. Eine Befristung der Regelungen zur Erweiterung der Stützungsregelung würde die in den Landesprogrammen in der Regel längerfristig angelegten Regelungen in Frage stellen. Auch eine befristete Anwendung der Verfahrensregeln bei der Beantragung des Schutzes geografischer Angaben bei aromatisierten Weinerzeugnissen würde nur zu Verwirrung führen.

Bei den regelmäßig erfolgenden Änderungen des Weingesetzes werden neu eingefügte Bestimmungen überprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Weingesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des EU-Rechts.

Zu Buchstabe d

Zur Abgrenzung des in § 22c geregelten Schutzes für Weine von den nun eingefügten Schutzanträgen für aromatisierte Weinerzeugnisse in § 22e und § 22f ist eine Änderung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht ist um die Überschriften der neuen §22e und §22f zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 enthaltene Bestimmung des Begriffs „aromatisierte Weinerzeugnisse“ wird in die Definition des § 2 Nummer 1 des Weingesetzes aufgenommen. Unter „aromatisierten Weinerzeugnissen“ werden die Kategorien „aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails“ zusammengefasst.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) erhält das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Bezeichnung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Diese neue Bezeichnung ist in § 3 Absatz 2 sowie einer Vielzahl anderer Bestimmungen des Weingesetzes aufzunehmen.

Zu Buchstaben b und c

In § 3 Absatz 5 und Absatz 6 wird auf Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (EGMO) verwiesen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO neu) ersetzt wurde. Hier wie an den anderen Stellen sind die Verweisungen auf die GMO neu vorzunehmen.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Auf Bundesebene wird die BLE nun neben der Absatzförderung in Drittländern auch die Absatzförderung in Mitgliedstaaten (auch in Deutschland als Mitgliedstaat) gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit einem gestiegenen Mittelan-satz von 1,5 Millionen € unterstützen können.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a, b und c.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Neu eingefügt wird die Möglichkeit, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, Rege-lungen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a GMO neu neben der Absatzförderung in Drittländern gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b zu erlassen. Dies gilt auch für Fördermaßnahmen die in Deutschland von deutschen Antragstellern durchgeführt werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Landesregierungen werden dazu ermächtigt, die in Artikel 51 GMO neu vorgesehene Maßnahme einer Unterstützung von Innovationen in ihre Landesprogramme aufzunehmen.

Zu Buchstabe e

Artikel 5c Absatz 2 des delegierten Rechtsaktes (EU) Nr. [...] /2014 sieht vor, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in EU-Mitgliedstaaten vorzunehmenden Informati-onen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit von einer nationalen Behörde, die für öffentliche Gesundheit zuständig ist, akzeptiert werden muss. Dies umset-zend wird nun geregelt, dass die Antragsteller sich um die Genehmigung bei der zuständigen Stelle im Zielland der Maßnahme bemühen müssen. Die Genehmigung ist dann dem För-derantrag beizufügen.

In einem neuen § 3b Absatz 6 wird bestimmt, dass die BLE die für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle zur Bewertung gesundheitsbezogener Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums wird. Sie entscheidet im Einvernehmen mit einem Sachverständigenaus-schuss.

Zu Buchstabe f

Hier ist eine redaktionelle Änderung erfolgt.

Zu Buchstabe g

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 6

Ein neuer § 3c regelt die Errichtung eines Sachverständigenausschusses, der bei der BLE errichtet wird und die der BLE als in Deutschland zuständigen Behörde Informationsmaßnahmen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit bewertet. Nähere Einzelheiten über den Ausschuss sind in einer Verordnung zu regeln, die vom Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu bestimmen. Dabei ist sichergestellt, dass die im Gesetz genannten Behörden und Bereiche durch geeignete Vertreterinnen oder Vertreter im Sachverständigenausschuss vertreten sind.

Zu Nummer 7

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 9

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 10

Hier wird eine Regelung geschaffen, die die bisherige Vorschrift zur Zulassung der Säuerung von frischen Weintrauben und den anderen in § 13 Absatz 6 genannten Weinerzeugnissen geltende Bestimmung in § 13 Absatz 9 der Weinverordnung ergänzt. Nun kann die zuständige Landesbehörde auch durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung nach den EU-rechtliche vorgeschriebenen Bedingungen zulassen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 12

Hier erfolgen neben der Umstellung auf die Verweisungen der GMO neu redaktionelle Änderungen. Auch ist berücksichtigt, dass die weiterhin notwendige Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen nun nicht mehr in der GMO neu enthalten ist, sondern in Artikel 90 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geregelt ist.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 14

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Hier erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine Anpassung an die veränderte Terminologie des EU-Rechts.

Zu Buchstabe b

Hier wird neben der Änderung der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums geregelt, dass dieses nun auch Vorschriften zur Kontrolle der Spezifikationen aromatisierter Weinerzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe erlassen können.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung des § 22b Absatz 1 wird nun geregelt, dass auch geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse als geografische Bezeichnung im Sinne des Weingesetzes angesehen werden.

Zu Buchstabe c

Die Auflistung der in § 22b Absatz 1 enthaltenen geografischen Bezeichnungen wird um die in § 23 Absatz 1 geregelten Namen kleinerer geografischer Einheiten (Katasterlagen) erweitert.

Zu Nummer 18

Zu Buchstaben a und b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 19

Im neuen § 22e wird das bei der Beantragung des Schutzes einer geografischen Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse anzuwendende Verfahren geregelt. Das in Kapitel III (Artikel 10 bis 30) der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geregelte Verfahren entspricht den für Wein in Artikel 94 ff. der GMO neu aufgeführten Bestimmungen. Insofern liegt es nahe, die in § 22c für Anträge auf Schutz geografischer Bezeichnungen im Weinsektor geltenden Vorschriften auch für aromatisierte Weinerzeugnisse anzuwenden. Mit der BLE sollte auch dieselbe Behörde zuständig sein. Damit wird unnötige Mehrarbeit in einer oder mehreren anderen Behörden vermieden. Abweichend von § 22c Absatz 3 kann für die Bestimmung der um Stellungnahme zu bittenden Landesbehörden aber nicht auf die örtliche Lage von Rebflächen abgestellt werden. Abzustellen ist auf die Behörde, die für den Ort der Herstellung des betreffenden aromatisierten Weinerzeugnisses zuständig ist. Aufgrund der Besonderheiten des Sektors sollte der Fachausschuss, der die BLE gemäß § 22c Absatz 4 berät, abweichend von Verbänden der Weinwirtschaft besetzt werden, deren Mitglieder sich mit der Herstellung und dem Handel aromatisierter Weinerzeugnisse befassen. Auf der Basis der nun in § 22e Absatz 4 enthaltenen Regelung wird die BLE die Mitglieder des Fachausschusses benennen. In Absatz 5 sind einige Ermächtigungen erhalten, die die Detailregelung des Verfahrens zur Eintragung des Schutzes geografischer Angaben in einer Rechtsverordnung ermöglichen.

§ 22f greift die in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr.251/2014 enthaltene Möglichkeit auf, dass Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Qualitätspolitik für die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellten aromatisierten Weinerzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben strengere Vorschriften als in Artikel 4 und den Anhängen I und II der o. g. Verordnung vorsehen. In Artikel 4 und den Anhängen I und II sind die Anforderungen, Einschränkungen und Beschreibungen von Herstellungsverfahren und Analysemethoden geregelt.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung ermöglicht die Angabe von Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind und in einem geregelten Verfahren nach Landesrecht in die Weinbergrolle eingetragen sind. Nach Aufnahme dieser Angaben in die Aufzählung am Ende von Satz 1 kann der zu Missverständnissen führende Satz 2 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Vor dem Hintergrund eines wachsenden Interesses an dem Schutz von Einzel- oder Großlagen in Verbindung mit einem Gemeinde- oder Ortsteilnamen als Ursprungsbezeichnung soll grundsätzlich auch weiterhin die Verwendung des betreffenden Einzel- oder Großlagennamens in Verbindung mit einem anderen gemäß Weinbergsrolle zulässigen Gemeinde- oder Ortsteilnamen bzw. die Verwendung des betreffenden Gemeinde- oder Ortsteilnamens in Verbindung mit einem anderen gemäß Weinbergsrolle zulässigen Einzel- oder Großlagennamen möglich sein. Die einschränkende Vorschrift nach § 23 Absatz 2 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

§ 24 Absatz 1 betrifft das Verbot der Kennzeichnung mit der Angabe „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ oder „Geschützte geografische Angabe“ bis zum 31.12.2011. Diese Regelung ist nun aufzuheben, da ihr Fortbestand zu unverhältnismäßigen Folgen führt. Auch Weine, die vor dem 31.12.2011 erzeugt wurden, aber noch nicht abgefüllt worden sind, könnten heute mit den o. g. Angaben versehen werden. Insofern erscheint es überzogen, wenn schon vor dem Stichtag abgefüllte Weine immer noch nicht mit einer der o. g. Herkunftsangaben gekennzeichnet werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b und c.

Zu Nummer 22

Als Folgeänderung der Aufhebung von § 24 Absatz 1 (siehe Nr. 21 a) ist auch die Bußgeldvorschrift des § 50 Absatz 2 Nummer 7 aufzuheben.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Die in § 56 Absatz 11 und Absatz 14 enthaltenen Übergangsregelungen können aufgehoben werden, da sie durch Zeitablauf bzw. Regelung in der Weinverordnung keine Wirkung mehr entfalten.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 39 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 gilt diese Verordnung erst ein Jahr nach dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 39 Unterabsatz 1. Insofern sollen die Bestimmungen, die mit der Beantragung des Schutzes geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse auch erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Nummer 24

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Datum des Inkrafttretens. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sollen möglichst bald in Kraft treten. Insofern soll dies am Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Die Paragraphen 22b Absatz 1 Nummer 1 a, 22e und 22f treten erst zum 28. März 2015 in Kraft. Dies hängt damit zusammen, dass diese Vorschriften die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 umsetzen, die ihrerseits erst an diesem Datum in Kraft tritt.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (NKR-Nr. 2808)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand:	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Verwaltung	
Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird aufgrund ihrer Zuständigkeit als „Gesundheitsbehörde“ eine ¼ Stelle des höheren Dienstes geschaffen (Kosten jährlich 15.400 Euro).
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden nationalen Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Die europäische Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EGMO neu) hat die bisher geltende Verordnung abgelöst. Unter anderem darf ein EU-Mitgliedstaat künftig den Weinabsatz auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten fördern.

Das Regelungsvorhaben ermächtigt dazu die Landesregierungen den Weinabsatz in den EU-Mitgliedstaaten zu fördern. Darüber hinaus sieht das Regelungsvorhaben vor, dass die Wirtschaft geographische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse schützen lassen kann. Aromatisierte Weinerzeugnisse sind aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails. Die geografischen Bezeichnungen der in der Weinbergsrolle eingetragenen Lagen und Bereiche können erweitert werden um die Namen kleinerer geografischer Einheiten, die in der Liegenschaftskarte abgegrenzt sind.

Zusätzlich werden die im Weingesetz enthaltenen Verweise an das europäische Recht (EGMO neu) entsprechend angepasst.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft kann für aromatisierte Weinerzeugnisse, wie bereits bei Weinerzeugnissen, die geographische Herkunftsangabe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schützen lassen. Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung rechnet allerdings nicht mit Anträgen. Gleichwohl ist die europäische Regelung umzusetzen.

Durch die Schaffung neuer Förderungsmöglichkeiten, die die Bundesländer noch im Rahmen von Länderprogrammen umsetzen müssen, entsteht keine unmittelbare Erhöhung des Erfüllungsaufwandes.

Wollen die Unternehmer, dass die Bundesländer den Weinabsatz in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten fördern, müssen die Unternehmer dazu einen Antrag in den Bundesländern stellen. Die für öffentliche Gesundheit zuständige Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates muss vorher die mit der Absatzförderung im Zusammenhang zu verbreitenden Verbraucherinformationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum genehmigen. Diese Genehmigung muss das Unternehmen dem Antrag beifügen. Nach EU-Recht muss die zuständige Behörde des Mitgliedstaates ihre Zustimmung zur Maßnahme im Einzelfall erteilen. Die Veröffentlichung von Leitlinien oder bestimmten Informationen, die einzuhalten sind, reicht nicht aus. Nach Angabe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist davon auszugehen, dass

mehrere EU-Mitgliedstaaten wie auch Deutschland diese Förderung ermöglichen. Es kann derzeit nicht seriös abgeschätzt werden, mit wie vielen Anträgen zu rechnen ist. Das Ressort rechnet nicht mit vielen Anträgen von Unternehmen aus Deutschland oder aus anderen Mitgliedstaaten, da die Einholung einer Genehmigung bei einer Gesundheitsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat aufwändig ist. Der in diesem Zusammenhang entstehende Mehraufwand basiert unmittelbar auf EU-Recht und lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Anträge auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse sind bei der BLE zu stellen. Dies gilt bereits für Anträge auf Eintragung einer geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung für Weine. Dadurch bleibt dieselbe Behörde zuständig und unnötige Mehrarbeit in einer anderen Behörde wird vermieden. Das Ressort rechnet nicht mit Anträgen aus der Wirtschaft. Eine Umfrage bei den Ländern ergab, dass nach dortiger Einschätzung nur sehr wenige oder überhaupt keine Anträge erwartet werden. Dennoch ist aufgrund EU-Rechts die rechtliche Voraussetzung zu schaffen. Der Vollzugsaufwand erhöht sich nicht.

Für Anträge aus den Mitgliedstaaten der EU hat die BLE sämtliche Informationen über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten der Verbraucher, die im Rahmen von Stützungsprogrammen im Weinsektor in Deutschland durchgeführt werden sollen, darauf hin zu bewerten, ob sie auf allgemein anerkannten wissenschaftlichen Daten beruhen. Das Ressort beziffert den Aufwand mit 25 % einer Stelle des höheren Dienstes (jährlich ca. 15.400 Euro). Dazu wird ein Sachverständigenausschuss eingerichtet.

2. Länder

Durch die Schaffung neuer Maßnahmen im Rahmen der Stützungsregelung entsteht kein zusätzlicher Aufwand bei den Ländern, da diese sowieso jedes Jahr Landesprogramme zu erstellen haben.

Wollen die Länder den Absatz von Wein in den EU-Mitgliedstaaten fördern, muss das Unternehmen seinem Förderantrag eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaates über die zu verbreitenden Informationen beifügen. Die Landesbehörden haben lediglich zu prüfen, ob bei einem Förderantrag eine Genehmigung beigelegt ist. Der damit verbundene Aufwand ist sehr gering, zumal nur mit wenigen Anträgen gerechnet wird.

Die Länder können bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von Trauben, Traubenmost und Wein durch Allgemeinverfügung anstelle einer Rechtsverordnung zulassen (Verwaltungsvereinfachung).

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Anhaltspunkte feststellen können, dass das Regelungsvorhaben über das geltende EU-Recht hinausgehenden Erfüllungsaufwand verursacht (Gold plating).

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatte